



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1989

Nummer 46

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	26. 7. 1989	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden	1044
20025	1. 8. 1989	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf) beim Kauf von Kleinrechensystemen für den Arbeitsplatz (APC-Systeme)	1044
203310	24. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW	1051
2160	26. 7. 1989	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1051
236	18. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Hinweise zur Instandsetzung und zum vorbeugenden Schutz von Außenbauarten aus Stahlbeton bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung (HIS-NRW)	1051

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
21. 7. 1989	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales RdErl. - Bekanntmachung des Vomhundersatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1988 Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 34 v. 14. 7. 1989 ... Nr. 35 v. 20. 7. 1989 ...	1051 1052 1052

102

I.

**Allgemeine Weisungen über
die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1989 -
I A 3/13-11.10

Mein RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die sachliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 7. Februar 1958 (GV. NW. S. 47), geändert durch Verordnung vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 866). - SGV. NW. 102 -.

2. An Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Ausweise haben keine konstitutive Wirkung.

3. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Die in § 2 der Verordnung vom 7. Februar 1958 festgelegte Zuständigkeit umfaßt nur die Ermächtigung zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher sowie die Ermächtigung, die beantragte Erteilung eines solchen Ausweises abzulehnen, nicht jedoch die Ermächtigung zur Erteilung von Bescheiden über den Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 118 Abs. 1 GG (s. hierzu Nr. 5.3).

4. In Nummer 3.21 wird das Wort „Feststellungsanträge“ durch das Wort „Anträge“ ersetzt.

5. In Nummer 4 wird das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

6. In Nummer 4.1 Abs. 2 wird das Wort „Feststellungsantrag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

7. Nummer 4.222 wird wie folgt ergänzt:

Seit dem 1. 9. 1988 kommt es nicht mehr auf die Minderjährigkeit, sondern darauf an, daß das Kind im Zeitpunkt des Annahmeantrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

8. In Nummer 4.5 wird jeweils das Wort „Feststellungsantrag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

9. Nummer 4.64 erhält folgende Fassung:

4.64 Anfragen sind zu richten an
den Bevollmächtigten der Bundesregierung
in Berlin - Geschäftsbereich des Innern -
Bundesallee 216-218
1000 Berlin 15.

10. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

5.3 Hat die Prüfung ergeben, daß der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutscher nicht besitzt, so ist der Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher in einem mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid abzulehnen.

11. In Nummer 8.122 werden in der Anschrift die Worte „5300 Bonn“ durch die Worte „5300 Bonn 1“ ersetzt.

12. In Nummer 10 Abs. 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Negativbescheinigungen“ durch das Wort „Ablehnungsbescheiden“ ersetzt.

13. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

11 Aufbewahrung der Akten

Die Unterlagen über die Verfahren sind 50 Jahre aufzubewahren

- MBI NW 1989 S. 1044

20025

**Ergänzung
der Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf
von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf) beim
Kauf von Kleinrechensystemen für den
Arbeitsplatz (APC-Systeme)**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1989 -
V B 1/31 - 09.09

Als Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf) - RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1974 (MBI NW S. 1412 SMBL. NW. 20025) - wird für den Kauf von Kleinrechensystemen für den Arbeitsplatz (APC-Systeme) ein vereinfachter Vertragsschein nebst Vertragsmantel (Anlage 1) eingeführt. Der verkürzte Vertragsschein ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Verwendung der gesamten BVB-Kaufscheine im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung des Kaufobjektes und der mit dieser Hard- Software zu erfüllenden Aufgabe als nicht notwendig oder zu aufwendig angesehen wird. Angesichts des standig sich ändernden Preisniveaus erschienen betragsmäßige Abgrenzungen für die Anwendung des Kleinrechnervertrags-scheins nicht möglich. Über die Anwendung des vereinfachten Vertragsscheins besteht Einvernehmen mit den Verbanden der IT-Industrie.

Entscheidungshilfen zum Vertragsabschluß bietet die unter Federführung des Bundesministers des Innern vom Arbeitskreis „Grundsätze für Beschaffung und Betrieb von DV-Leistungen“ des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich (KoopA ADV) erarbeitete „Vertragsrechtliche Arbeitsunterlage für den Kauf von APC-Systemen“. Diese Arbeitsunterlage enthält Hinweise und Aussagen zu einigen in der Praxis häufig auftretenden vertragsrechtlichen Problemen bei Hard- und Softwarebeschaffungen im Bereich von Kleinrechensystemen. Die für den Dienstgebrauch bestimmte Unterlage kann beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf, angefordert werden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird im Interesse einer einheitlichen Vertragspolitik der öffentlichen Verwaltung empfohlen, beim Kauf von Kleinrechensystemen entsprechend zu verfahren.

Der RdErl. ergibt im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern

Vertrag

Zwischen

vertreten durch

dieser vertreten durch

- Auftraggeber -

und der Firma

- Auftragnehmer -

**wird unter der Auftragsnummer des Auftraggebers
folgender Vertrag über den Kauf von Kleinrechensystemen für den Arbeitsplatz geschlossen:**

**Abschnitt I
Leistungen der Vertragsparteien**

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, die im Kaufschein-Anlage-aufgeführten Leistungen zu erbringen.

**Abschnitt II
Zahlungsbedingungen**

1. **Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrages werden auf das Konto Nr. des Auftragnehmers bei der (Name des Kreditinstituts) in geleistet.**
2. **Zahlungen werden unbeschadet des § 15 VOL/B nur nach Vorlage folgender Unterlagen geleistet:**
 - a) spezifizierte Rechnung in-facher Ausfertigung,
 - b)
 - c)
3. **Maßgebend für den Zahlungszeitpunkt - auch hinsichtlich Skonto - ist der Zugang des Überweisungsauftrages bei dem Zahlungsinstitut des Auftraggebers.**

**Abschnitt III
Sonstige Vereinbarungen**

1. **Der Kaufschein (Anlage) und die Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten¹⁾ sind Bestandteil des Vertrages.**
2. **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.**

....., den , den

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

¹⁾ GMBI, 1974 S. 325, Beilage Nr. 15/74 zum Bundesanzeiger Nr. 135 vom 25. Juli 1974

Kaufschein-Nr.

zum Vertrag für den Kauf von Kleinrechensystemen für den Arbeitsplatz

vom Auftragsnummer

Seite

Auftragnehmer: _____

1. Anlagen, Geräte, Programme (§§ 1, 2, 3, 5)

2. Aufstellen und Herbeiführen der Betriebsbereitschaft (§ 5 Nr. 4 BVB-Kauf)

2.1 Aufstellen der Anlagen und Geräte obliegt dem Auftragnehmer
 Auftraggeber

2.2 Herbeiführen des betriebsbereiten Zustandes erfolgt

- durch den Auftragnehmer
- unverzüglich nach Lieferung durch den Auftraggeber. Obliegen die Arbeiten dem Auftraggeber und können sie trotz Einhaltung der Bedienungsanweisung nicht erfolgreich abgeschlossen werden, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Anforderung im notwendigen Umfang kostenlos.

3. Personalausbildung, Einsatzvorbereitung, Einweisung des Personals (§ 13 Nr. 1 und 2, § 14 Nr. 1 BVB-Kauf)

3.1 Personalausbildung Art der Ausbildung, Anzahl (ohne/mit Berechnung), Dauer, Ort, Kosten	ja <input type="checkbox"/> ▼ nein <input type="checkbox"/>
3.2 Einsatzvorbereitung Art der Beratung (ohne/mit Berechnung), Terminplan	ja <input type="checkbox"/> ▼ nein <input type="checkbox"/>
3.3 Einweisung des Personals	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

4. Dauer der Funktionsprüfung (§ 8 BVB-Kauf) _____ Arbeitstage

Die Funktionsprüfung beginnt am ersten Arbeitstag nach Betriebsbereitschaft

5. Mängelbeseitigung (§ 9 Nr. 2 BVB-Kauf)

5.1 Störungsmeldungen sind zu richten an (Anschrift Telefon)

5.2 Soweit Mängel nicht am Aufstellungsort beseitigt werden
Anschrift, Telefon der Wartungsstelle an die Lieferung erfolgen soll

Versandkosten und -gefahr gehen zu Lasten des Auftragnehmers

5.3 Die Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers bei Mängelbeurteilung und Mängelbeseitigung werden gemäß dem beiliegenden Auszug aus dem Überlassungsschein Nr. 10.3 10.4, 10.8 vereinbart

6. Änderungen und Ergänzungen (§ 25 BVB-Kauf)

1. Für die Nutzungsrechte an der Software wird vereinbart:

1.1 Ergänzend zu § 6 Nr. 2 und § 10 BVB-Kauf gelten §§ 3, 13 Nr. 5, 16 Nr. 8, 20 und 21 BVB-Überlassung¹⁾. § 21 BVB-Überlassung gilt nicht für die mit * gekennzeichneten Programme, die vom Auftragnehmer allgemein auf dem Markt ohne Verpflichtung zur Mängelbeseitigung angeboten werden (vgl. unten Ziffer 2).

1.2 Der Auftraggeber darf Vervielfältigungen der Programme und Programmdokumentationen nur zum Zwecke der Sicherung sowie für Prüf- und Archivzwecke herstellen.

Vorhandene alphanumerische Kennungen, Warenzeichen, Urheberrechtsvermerke müssen vollständig übernommen werden.

Bei Dupliziersperren durch den Hersteller ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Doppel der Programme und Programmdokumentationen (auf einem magnetischen Datenträger) zur Verfügung zu stellen bzw. am Einsatzort bereitzuhalten.

1.3 Der Auftraggeber kann die Nutzungsrechte an Programmen mit Einwilligung des Auftragnehmers an einen Dritten übertragen. Der Auftragnehmer wird zustimmen, wenn der Zweitewerber die vorstehenden Verpflichtungen übernimmt. Mit der Übertragung endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers, er hat dem Zweitewerber mit Ausnahme einer Kopie für Prüf- und Archivzwecke alle Programmunterlagen einschließlich Vervielfältigungen zu übergeben²⁾.

1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, an die im Rahmen dieses Vertrages erworbenen DV-Anlagen und -Geräte andere DV-Anlagen und -Geräte anzuschließen sowie die überlassenen DV-Programme zusammen mit anderen Programmen zu nutzen. Der Auftraggeber kann die Programme auf bestimmten Ersatzanlagen nutzen, sobald dem Auftragnehmer die Ersatzanlagen benannt wurden.

2. Für die in Ziffer 1. mit * gekennzeichneten Programme, die vom Auftragnehmer allgemein auf dem Markt ohne Verpflichtung zur Mängelbeseitigung angeboten werden, wird vereinbart:

Anstelle des § 9 Nr. 2 bis 6, 9 und 11 BVB-Kauf gilt § 11 Nr. 3, 4 und 6 BVB-Überlassung. Der Auftragnehmer wird vorhandene Fehlerkorrekturen oder -umgehungen dem Auftraggeber unverzüglich überlassen oder, sofern Fehlerkorrekturen oder -umgehungen nicht vorhanden sind, sich beim Lizenzgeber für eine baldmögliche Fehlerkorrektur einsetzen.

¹⁾ Die angeführten Vorschriften der BVB-Überlassung sind auf anliegendem Blatt zusammengefaßt.

²⁾ Sofern der Auftragnehmer durch Lizenzbedingungen des Lizenzgebers nachweislich nicht berechtigt ist, der Regelung in Abschnitt 1.3 zuzustimmen, ist dieser Abschnitt zu streichen.

Auszug aus dem Überlassungsschein

10.8 Unterlagen für die Mängelbeurteilung und die Mängelbeseitigung gemäß § 11 Nr. 3*

Lfd. Nr. gemäß Ziffer 1 Spalte 1

Werden Mängel gemäß § 11 Nr. 3*) geltend gemacht, müssen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme oder Anforderung zur Verfügung stehen:

für die Beurteilung der Mängel:

zusätzlich für eine evtl. Mängelbeseitigung:

10.3 Unterlagen für die Mängelbeseitigung gemäß § 10 Nr. 4*

Lfd. Nr. gemäß Ziffer 1 Spalte 1

Werden Mängel gemäß § 10 Nr. 4*) geltend gemacht, müssen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme oder Anforderung zur Verfügung stehen
(Zutreffendes ankreuzen, bei notwendigen weiteren Festlegungen sind die Angaben entsprechend zu ergänzen)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Mängelbeschreibung | <input type="checkbox"/> Für die Mängelbeschreibung wird das als Anlage beigefügte Formblatt verwendet |
| <input type="checkbox"/> Konsolprotokoll | <input type="checkbox"/> Programmdokumentation |
| <input type="checkbox"/> Generierungs- und Umwandlungslisten | <input type="checkbox"/> ggf. Ein- und Ausgabedaten |

Zusätzlich bei

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| fehlerhaften Ergebnissen | > <input type="checkbox"/> ggf. Zwischenergebnisse | <input type="checkbox"/> |
| Programmzusammenbruch | > <input type="checkbox"/> Hauptspeicherauszug | <input type="checkbox"/> |
| Abweichungen von den Leistungsdaten | > <input type="checkbox"/> Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen | <input type="checkbox"/> |
| Beeinflussung anderer Anwendungsprogramme | > <input type="checkbox"/> Programmdokumentation der beeinflussten Programme | <input type="checkbox"/> |

10.4 Unterstützung durch den Auftraggeber gemäß § 10 Nr. 4 bzw. § 11 Nr. 3*

Lfd. Nr. gemäß Ziffer 1 Spalte 1

Werden Mängel gemäß § 10 Nr. 4 bzw. § 11 Nr. 3*) geltend gemacht, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterstützen:

a) Ansprechstelle beim Auftraggeber (Bezeichnung, Telefon)

b) Umfang der Unterstützung

Auszug aus den BVB-Überlassung

§ 3

Rechte des Auftraggebers an den Programmen

- Der Auftragnehmer raumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Programme auf den in der Leistungsbeschreibung angegebenen EDV-Anlagen und -Geräten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich der Nutzung auf einer anderen Anlage zu zustimmen soweit die Programme auch für die Nutzung auf diesen Anlagen allgemein anbietet. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

Das Recht gemäß Absatz 1 umfaßt die Nutzung dieser Programme auf den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anlagen durch andere Stellen des öffentlichen Rechts oder durch Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

- Können die für die Nutzung der Programme in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anlagen wegen Ausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweise nicht genutzt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Programme vorübergehend auf einer anderen Anlage (z.B. Ausweianlage) zu nutzen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anforderung des Auftraggebers, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Programme - solange sie allgemein auf dem Markt angeboten werden - auch anderen Stellen des öffentlichen Rechts oder Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zur Nutzung auf deren Anlage anzubieten, gehört die andere Stelle derselben juristischen Person oder demselben Sondervermögen wie der Auftragnehmer an, kann ein Angebot zu gleichen Bedingungen verlangt werden. Die Vergütung wird gesondert vereinbart.

Bei befristeter Überlassung kann der Auftragnehmer im Vertrag mit der anderen Stelle die Leistungsdauer für diese Programme einschränken, sie endet jedoch frühestens mit Ablauf der im Vertrag mit dem anfordernden Auftraggeber vereinbarten Leistungsdauer.

Soweit die Programme an neue Nutzungserfordernisse angepaßt werden müssen, bedarf es hierzu einer besonderen Vereinbarung.

§ 11

Gewährleistung für Programme ohne Verpflichtung zur Mängelbeseitigung

- Macht der Auftraggeber Gewährleistungsmangel geltend, teilt er dem Auftragnehmer mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen; dabei müssen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Unterlagen oder Angaben für die Beurteilung der Mängel zur Verfügung stehen.
- Erklärt der Auftragnehmer, die Mängel beseitigen zu wollen, müssen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Unterlagen für die Mängelbeseitigung zur Einsichtnahme oder Anforderung zur Verfügung stehen. Benötigt der Auftragnehmer weitere Unterlagen, hat der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung in dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang zu unterstützen.
- Bei Gewährleistungsmängeln entfällt, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß Nr. 3, für jeden Kalendertag, an dem die Programme wegen dieser Mängel mehr als zwölf Stunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten, die Zahlung von $\frac{1}{30}$ der monatlichen Überlassungsvergütung für diese Programme; dies gilt jedoch nur, wenn die Mängel nicht innerhalb von 30 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß Nummer 3, behoben oder umgangen sind, daß die Programme wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können.
- Ist eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart, so hat der Auftraggeber im Falle der Nummer 4 und 5 während der Dauer der Gewährleistung von den dort genannten Zeitpunkten an je Ausfalltag Anspruch auf Rückerstattung von $\frac{1}{30}$ der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung. Bei den Programmen, für die eine unbefristete Nutzung vereinbart wurde, wird für die Umrechnung ein Zeitraum von 50 Monaten zugrundegelegt.

§ 13

Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung etwa bestehender Schutzrechte

- Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß die Programme im Bereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen bzw. einschränken.
- Werden nach Vertragsabschluß Verletzungen von Schutzrechten gemäß Nummer 1 geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der Programme beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet nach seiner Wahl entweder die Programme in der Weise zu andern oder zu ersetzen, daß sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder das Recht zu erwirken, daß die Programme uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

Ist dies dem Auftragnehmer nicht möglich, gelten die Bestimmungen des § 10 oder § 11 entsprechend. Werden Schutzrechte geltend gemacht, die der Auftragnehmer bei Vertragsabschluß nicht kannte und auch nicht kennen mußte, entfällt eine Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 10 oder § 11.

- Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zu handeln.

- Werden die Schutzrechte gegenüber dem Auftragnehmer oder Auftraggeber geltend gemacht, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber die Nutzung der Programme mit sofortiger Wirkung zu untersagen. In diesem Fall gelten die Nummern 2 und 3 entsprechend.
- Die Nummern 1 bis 4 gelten nur, wenn die Programme vertragsgemäß genutzt wurden und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung der Programme verursacht wurde, die der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.

§ 16

Programmdokumentation, Einsatzunterstützung, Personalausbildung, Programmberatung

- Der Auftraggeber wird die Programme und Programmunterlagen in der Weise nutzen, vervielfältigen und aufzubewahren, daß sie gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe angemessen gesichert sind. Einzelheiten können in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.

§ 20

Behandlung der Programme nach Wegfall des Nutzungsrechts

- Nach Wegfall des Nutzungsrechts an einem Programm ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom Auftragnehmer erhaltenen Programme und Programmunterlagen und die selbst hergestellten Vervielfältigungen zu vernichten; die Vernichtung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens 30 Tage nach Wegfall des Nutzungsrechts schriftlich mit.
- Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Programmausfertigung sowie eine vollständige Programmdokumentation für Prüf- und Archivzwecke zu behalten, der Auftragnehmer ist hierüber zu unterrichten.

§ 21

Programmpflege nach Ablauf der Gewährleistung

Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer bei Programmen, für die eine unbefristete Nutzung gegen Zahlung einer einmaligen Überlassungsvergütung vereinbart ist, nach Ablauf der Gewährleistung die Programmpflege. Einzelheiten werden gesondert vereinbart. Dies gilt nur für solche Programme, die vom Auftragnehmer allgemein auf dem Markt mit der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung angeboten werden.

203310

**Lohntarifvertrag
für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes NRW**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 24. 7. 1989 - IV A 2 12-01-00 02

Der mit RdErl. v. 6. 2. 1989 (SMBI NW 203310) bekannt-
gegebene Lohntarifvertrag Nr. 7 vom 2. September 1988 für
Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes
NRW wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag
Nr. 1 vom 24. Mai 1989 geändert.

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 24. Mai 1989
zum Lohntarifvertrag Nr. 7 für Waldarbeiter**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes.
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

und

einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen
wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 7

Der Lohntarifvertrag Nr. 7 vom 2. September 1988 für
Waldarbeiter (LTW) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird der Betrag „7,38 DM“ durch den Betrag „7,68 DM“ ersetzt.
2. In § 12 Satz 3 wird das Datum „1. Juli 1989“ durch das
Datum „1. Januar 1990“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1989

- MBI NW 1989 S. 1051

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 7. 1989 - IV B 2 - 6113-D

Meine Bek. v. 4. 10. 1976 (SMBI NW 2160) wird wie folgt
geändert:

Der die Anerkennung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksver-
band Niederrhein e.V. betreffende Absatz wird wie folgt
neu gefaßt:

Arbeiterwohlfahrt Bezirkssverband Niederrhein e.V.
Sitz Düsseldorf
(am 18. 4. 1966)

mit den gegenwärtigen und zukünftigen ihr als Mitglieder
angehörenden Kreisverbänden und deren Untergliederun-
gen (Stadtverbände und Ortsvereine)

sowie mit folgenden ihr angeschlossenen selbstständigen
Mitgliedern:

Verein Jugendfreunde Velbert e.V. in Velbert
Kinderbetreuungsstelle e.V. in Mülheim
Kindertagesstätte Olymp e.V. in Düsseldorf
Kinder und Eltern e.V. in Krefeld

- MBI NW 1989 S. 1051

236

**Hinweise
zur Instandsetzung und zum vorbeugenden Schutz
von Außenbauteilen aus Stahlbeton
bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich
der Staatshochbauverwaltung (HS-NRW)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 18. 7. 1989 - VI A 5 - B 1011-9

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwick-
lung v. 26. 4. 1985 (SMBI NW 236) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 92 wird ersatzlos gestrichen

- MBI NW 1989 S. 1051

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bekanntmachung
des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
für das Kalenderjahr 1988**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 7. 1989 - II B 1 - 442141

Der Vomhundertsatz gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 4
SchwbG beträgt für das Jahr 1988 7,17

- MBI NW 1989 S. 1051

XMMMBL 8946

1052

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 46 vom 17. August 1989

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 14. 7. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 120 DM zuzgl. Postkosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	8. 6. 1989	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirkssübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	415
223	15. 6. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	421
223	23. 6. 1989	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)	421

- MBI NW 1989 S. 1052

Nr. 35 v. 20. 7. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 120 DM zuzgl. Postkosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
100	20. 6. 1989	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	423
102	20. 6. 1989	Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	425
2022	5. 6. 1989	Neufassung der Betriebsatzung für die Krankenhauszentralwaschen des Landschaftsverbandes Rheinland	428
2128	20. 6. 1989	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZV)	431
213	10. 6. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	431
232	20. 6. 1989	Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	432
77	29. 6. 1989	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Genehmigung und Überwachung der Gruppenkläranlage Beddelhausen der Stadt Bad Berleburg	433

- MBI NW 1989 S. 1052

Einzelpreis dieser Nummer 140 DM
zuzgl. Porto und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für:
Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6638/238 (800-1230 Uhr) 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr). Zahltarif im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen erkannt.

In den Betrags- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorausentnahmen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um spätere Liefersehnenngkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 3, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3640